

## 1728 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Hauptausschusses

### über die Regierungsvorlage (1621 und Zu 1621 der Beilagen): Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 sowie Erklärungen

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), BGBl. Nr. 909/1993, ist in seiner durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, geänderten Fassung am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

Um die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes und damit die Verwirklichung binnenmarktähnlicher Verhältnisse zwischen den Vertragsparteien tatsächlich sicherzustellen, wurden die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Abkommens, sofern sie auch vom EG-Recht abgedeckte Bereiche betreffen, inhaltlich möglichst gleichartig mit den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Primär- und Sekundärrechtes gestaltet.

Darüber hinaus sind die für das Abkommen relevanten und für seine Zwecke angepaßten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes, auf die in den Anhängen und Protokollen zum Abkommen verwiesen wird, Bestandteil des Abkommens und als solche von den EFTA-Staaten in ihre Rechtsordnung zu übernehmen.

In den Anhängen und Protokollen sind jedoch nur jene EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes berücksichtigt, die bis zum Stichtag 31. Juli 1991 im Amtsblatt der EG kundgemacht wurden. Daher mußten die zwischen dem 1. August 1991 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens (Stichtag 31. Dezember 1993) ergangenen EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes von den Vertragsparteien durch eine entsprechende Änderung der relevanten Protokolle und Anhänge des Abkommens berücksichtigt werden.

Dies geschah unter anderem mit dem Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94.

Der gegenständliche Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 hat sowohl gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden als auch verfassungsändernden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 2 Abs. 2 EWR-BVG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Beschluß enthält die folgenden verfassungsändernden Bestimmungen:

- Art. 32 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in Anhang 14 des Beschlusses, mit dem Anhang XVI des EWR-Abkommens geändert wird;
- Art. 33 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in Anhang 14 des Beschlusses, mit dem Anhang XVI des EWR-Abkommens geändert wird.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat vorgeschlagen, anlässlich der Genehmigung des Beschlusses gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß dieser in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache in Form seiner Kundmachung im EG-Amtsblatt und in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache in Form seiner Kundmachung in der EWR-Beilage zum EG-Amtsblatt zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufliegt.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile jeweils Abstand genommen. Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.

Der Hauptausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Herbert Haupt, Peter Schieder, Peter Rosenstingl, Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Dr. Willi Fuhrmann sowie Staatssekretärin Dr. Maria Fekter das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Beschlusses Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sowie der Erklärungen zu empfehlen. Außerdem wurde dem oben erwähnten Vorschlag der Bundesregierung hinsichtlich der Kundmachung mehrstimmig Rechnung getragen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Hauptausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94, der hinsichtlich

— Art. 32 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates in Anhang 14 des Beschlusses, mit dem Anhang XVI des EWR-Abkommens geändert wird, und

— Art. 33 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates in Anhang 14 des Beschlusses, mit dem Anhang XVI des EWR-Abkommens geändert wird,

verfassungsändernd ist, sowie die Erklärungen (1621 und Zu 1621 der Beilagen) werden genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG werden der Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 sowie die Erklärungen in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache dadurch, daß sie in Form ihrer Kundmachung im EG-Amtsblatt, und in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache dadurch, daß sie in Form ihrer Kundmachung in der EWR-Beilage zum EG-Amtsblatt zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufliegen, kundgemacht.

Wien, 1994 06 14

**Dr. Alois Puntigam**

Berichterstatter

**Dr. Heinz Fischer**

Obmann